jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/10/25 LVwG 41.30-2952/2021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

25.10.2021

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §13 Abs1
MRK Artikel 6

Rechtssatz

Ein mit einem Gewerbeausschlussgrund vergleichbarer Tatbestand iSd § 13 Abs 1 letzter Satz GewO 1994 ist nur dann gegeben, wenn die Verurteilung im Ausland wegen einer Tat erfolgte, die auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar ist, in einem, den Grundsätzen des Art 6 EMRK entsprechenden Verfahren ergangen ist und die Voraussetzungen des § 13 Abs 1 Z 1 lit b GewO 1994 und des § 13 Abs 1 Z 2 GewO 1994 erfüllt sind. Es kommt jedoch nicht darauf an, ob sich die gesetzlichen Tatbestände oder Qualifikationen nach dem österreichischen und dem ausländischen Recht decken, sondern es ist darauf abzustellen, dass der einer ausländischen Verurteilung zu Grunde liegende Sachverhalt auch im Inland zu einer Verurteilung (auch wegen einer anderen strafbaren Handlung) hätte führen müssen.

Schlagworte

Gewerbeausschlussgrund, Tatbestand, strafgerichtliche Verurteilung, Ausland, Gesellschafter, vergleichbarer Tatbestand, deckungsgleiche Tatbestände, Auslandssachverhalt, Vergleichbarkeit, Einschleusen eines Ausländers, Schlepperei, Taxigewerbe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2021:LVwG.41.30.2952.2021

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, http://www.lvwg-stmk.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at